

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Rechtsanwälte
Reimann, Ostrop, Jentsch & Golze
Gneisenaustr. 66 - 10961 Berlin
Telefon: (030) 252 987 771-78
Fax: (030) 252 987 85

Datum: 29.10.09

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)

Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom:

Gericht : VG Berlin Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: VG 22 A 37.08

Normen:

§ 31 AufenthG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

§ 31 AufenthG setzt vorherige Erteilung der Ehegattenaufenthaltsvisa voraus; der Anspruch besteht nach Auffassg. des Einzelrichters nicht, wenn die EF zu ihrem deutschen EM mit Ehegattensum einreist, die AE beantragt und der EM vor Erteilung der AE verstirbt.

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Das Gericht beruft sich auf OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.8.2009 - OVG 11 S 36.09 - (juris) und VGH München, Beschl. v. 2.9.2008 - 10 ZB 08.1794 - (juris). Das OVG BBg habe die Frage inzwischen entschieden, dass das Ehegatten-Visum eben keine Ehegatten-Aufenthaltsvisa sei und daher § 31 AufenthG nicht besteht, wenn der Nachziehende noch nicht im Besitz der AE, sondern nur des Visums sei. Zuvor hatte der Einzelrichter im Eilverfahren dem Antrag nach § 80 V stattgegeben und PKH für die Hauptsache bewilligt.

Ausfertigung

VG 22 A 37.08



Verkündet am 1. Oktober 2009

Plitt
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED]

EINGEGANGEN

EB

28. Okt. 2009

JS

Rechtsanwälte
Reimann, Ostrop, Jentsch & Golze

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ronald Reimann,
Bernward Ostrop, Oda Jentsch und Anna Golze,
Gneisenaustraße 66, 10961 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 22. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 2009 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schrage
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die 56-jährige kasachische Klägerin begehrt von dem Beklagten nach Ablauf ihres Visums als Ehegattin eines nach ihrer Einreise verstorbenen deutschen Staatsangehörigen die Gewährung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts.

Sie kam am 25. August 2007 mit einem zum Zwecke des Familiennachzugs erteilten und bis zum 19. September 2007 gültigen Visum zu ihrem Ehemann nach Berlin, wo auch ihre Tochter aus erster Ehe mit ihrer Familie lebt. Ihr Sohn wohnt in Kasachstan. Ihr Ehemann hatte am 19. August 2007 einen Badeunfall erlitten, an dessen Folgen er, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben, am 9. September 2007 im Krankenhaus verstarb.

Am 30. August 2007 beantragte die Klägerin, die wegen des Unfalls nicht von ihrem Ehemann begleitet werden konnte, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung. Sie wurde gebeten, am 13. September 2007 erneut vorzusprechen. Am 12. September 2007 setzte sie den Beklagten über den Tod ihres Ehemannes in Kenntnis und beehrte nunmehr die Gewährung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts gemäß § 31 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Mit Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 2. Januar 2008 wurde dieser Antrag abgelehnt und der Klägerin die Abschiebung angedroht. Zur Begründung heißt es u. a., dass die Gewährung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nach dem Aufenthaltsgesetz nur nach vorheriger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht komme. Die Klägerin sei aber lediglich im Besitz eines Visums gewesen.

Mit der am 7. Februar 2008 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie ist der Auffassung, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht auch dann gewährt werden müsse, wenn zuvor nur ein Aufenthaltstitel in Gestalt des Visums zum Zwecke des Familiennachzugs erteilt worden sei. Dies gelte jedenfalls dann, wenn - wie hier - die Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorgelegen hätten und diese vor der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Tod des Ehegatten hätte erteilt werden können.

- 3 -

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 2. Januar 2008 zu verpflichten, ihr eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält an dem angefochtenen Bescheid fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte, die gerichtliche Verfahrensakte VG 22 A 82.08 und den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen, der vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die nach dem Beschluss der Kammer vom 28. April 2008 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallende Klage ist unbegründet. Die Versagung der beantragten Aufenthaltserlaubnis und die Abschiebungsandrohung sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten; sie hat keinen Anspruch auf die Erteilung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Ein Anspruch der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG zum Zwecke des Familiennachzugs zu ihrer Tochter und deren Familie scheidet von vornherein aus, da der vom Gesetzgeber insoweit geforderte außergewöhnliche Härtefall offensichtlich nicht vorliegt. Es spricht nämlich nichts dagegen, dass die Klägerin wie früher wieder in ihrem Heimatland leben kann, wo zudem ihr Sohn wohnt.

Auch ein Anspruch auf Erteilung der von der Klägerin nach dem Tod ihres Ehemannes zum Zwecke des Daueraufenthaltes begehrten eigenständigen Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 31 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative i.V.m. 28 Abs. 3 AufenthG kommt nicht in Betracht. Danach wird die Aufenthaltserlaubnis des ausländischen Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigen-

- 4 -

ständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn der deutsche Ehegatte verstorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand und dieser dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Da die Klägerin unbestreitbar nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, sondern eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung war, erfüllt sie die Voraussetzungen dieser Norm nicht. Entgegen der in dem der Klägerin vorläufigen Rechtsschutz gewährenden Beschluss der Kammer vom 12. Juni 2008 - VG 22 A 82.08 - vertretenen früheren Auffassung ist in Fällen, in denen bislang lediglich ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs erteilt worden ist, eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 31 AufenthG über die Verselbständigung des Aufenthaltsrechts nach neuerer Erkenntnis nicht gerechtfertigt. In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. August 2009 - OVG 11 S 36.09 - (juris), der die Kammer folgt, wird betont, dass Aufenthaltserlaubnis und Visum nach der Konzeption des Aufenthaltsgesetzes jeweils eigenständige Aufenthaltstitel sind. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG würden die Aufenthaltstitel als Visum (§ 6 AufenthG), Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG), Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG) erteilt. Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten gewesen, dass der Gesetzgeber das Visum als Tatbestandsvoraussetzung ausdrücklich in § 31 Abs. 1 AufenthG erwähnt hätte, wenn er die dort geregelte weitere Verfestigung des Aufenthaltsrechts auch auf diese Fallgestaltung hätte erstrecken wollen. Für die Härtefallregelung des § 31 Abs. 2 AufenthG, der systematisch sowie seinem Wortlaut nach an Abs. 1 anknüpfe, gelte nichts anderes. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Verwaltungsgerichtshof München im Beschluss vom 2. September 2008 - 10 ZB 08.1794 - (juris) vertreten. Dort heißt es u.a., dass ohne eine Aufenthaltserlaubnis für familiäre Zwecke kein schutzwürdiges Vertrauen in die Verlängerung des Aufenthaltsrechts nach § 31 AufenthG gebildet werden könne.

Dass der Gesetzgeber für die Verselbständigung des Aufenthalts nach § 31 AufenthG eine zuvor erteilte Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug fordert und kein diesbezügliches Visum ausreichen lässt, kann die Klägerin in ihrem Fall nicht mit dem Argument außer Kraft setzen, sie hätte die Aufenthaltserlaubnis zu Lebzeiten ihres Ehemannes ohne weiteres erhalten, wenn der Beklagte erwartungs- und pflichtgemäß am 30. August 2007, dem Tag ihrer ersten Vorsprache, entsprechend tätig geworden wäre, anstatt einen neuen Termin zu bestimmen und sie zum 13. September 2007 vorzuladen. Diesem Vorbringen kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil die Behauptung der Klägerin nicht zutreffend ist. Der Beklagte

- 5 -

- 5 -

war angesichts dessen, dass die Klägerin ohne ihren den Familiennachzug vermittelnden Ehemann vorsprach, nicht gehalten, die Aufenthaltserlaubnis unter Verzicht auf die schriftlichen Erklärungen der Eheleute zum Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland zu erteilen. Er konnte zum damaligen Zeitpunkt ohne weiteres davon ausgehen, dass die Erteilungsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden würden und deshalb einen erneuten Vorsprachetermin anberaumen. Selbst wenn, wofür nichts spricht, ein behördliches Fehlverhalten vorgelegen hätte, könnte dies nicht durch die Gewährung eines nicht beanspruchbaren Rechts ausgeglichen werden.

Die Abschiebungsandrohung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Schrage



Gib

Ausgefertigt

0. 11. 09